



Amtliche Mitteilungen

Nr. 9/2001

15.05.2001

Praktikumsordnung für das postgraduale und weiterbildende Fernstudium “Europäisches Verwaltungsmanagement” (PrakO/EV)

an der Technischen Fachhochschule Wildau

vom 10.01.2001

Aufgrund von § 74 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz BbgHG) vom 25.05.1999 (GVBl. S. 129) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Verwaltung und Recht der Technischen Fachhochschule Wildau die folgende Praktikumsordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt die Durchführung des Praktikums im postgradualen und weiterbildenden Fernstudium Europäisches Verwaltungsmanagement und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2001 aufnehmen. Das Studium wird in Kooperation mit der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (FHVR) durchgeführt. Die Praktikumsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung für das postgraduale und weiterbildende Fernstudium Europäisches Verwaltungsmanagement (StudO/EV) vom 10.01.2001 und durch die Prüfungsordnung für das postgraduale und weiterbildende Fernstudium Europäisches Verwaltungsmanagement (PrO/EV) vom 10.01.2001.

§ 2

Grundsätze und Ziele des Praktikums

- (1) Die fachpraktische Ausbildung ist integrierter Bestandteil des Studienganges Europäisches Verwaltungsmanagement. Sie umfasst insgesamt mind. 6 Wochen der Studienzeit. Das Praktikum soll vor Beginn des vierten Semesters absolviert werden und muss vor Zulassung zur Abschlussprüfung bzw. vor Erteilung des Zertifikats abgeschlossen sein.
- (2) Ziel des Praktikums ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Auf der Basis der im Studium erworbenen Kenntnisse sollen Fähigkeiten der Wissensanwendung und praktische Erfahrungen vermittelt werden. Das Praktikum soll die Bearbeitung konkreter Probleme sowie anwendungsbezogene Einblicke in ein EU-nahes Tätigkeitsfeld ermöglichen.
- (3) Wird das Praktikum in der Regel im Ausland absolviert, so werden die interkulturellen Kompetenzen geschult und in konkreten Situationen geübt. Auch dient es zur Anwendung und Vertiefung der Fremdsprachenkenntnisse.

§ 3

Praktikumsbeauftragte/Praktikumsbeauftragter

Mit der Planung der Praktikumszeit, insbesondere der Akquisition von Praktikumsplätzen, dem Abschluss von Praktikumsverträgen sowie Repräsentations- und Koordinierungsaufgaben gegenüber den Praktikumsgebern wird vom Prüfungsausschuss ein Hochschulangehöriger beauftragt. Dabei soll es sich nach Möglichkeit um einen wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin des Fernstudiengangs handeln.

§ 4

Praktikumsgeber und Einsatzfelder

- (1) Das Praktikum ist in einer öffentlichen Verwaltung, einem öffentlichen Unternehmen, einem Verband oder einer Einrichtung des gemeinnützigen Sektors zu absolvieren. Es kann auch in einer Privatunternehmung abgeleistet werden, wenn ein enger Bezug zum Studieninhalt gegeben ist. Der Praktikumsgeber muss bereit sein, den Studierenden für die Dauer des Praktikums nach einem vorab vereinbarten Praktikumsplan zu beschäftigen und weiterzubilden und für die Dauer des Praktikums einen persönlichen Ansprechpartner zu benennen.
- (2) Die Tätigkeit soll sich auf Arbeitsbereiche erstrecken, die eine Qualifikation für europa-bezogene Verwaltungsaufgaben erfordern. Grundsätzlich ist es auch möglich, das Praktikum in einer Verwaltungseinheit im europäischen Ausland zu absolvieren, ohne dass konkreter EU-Bezug gegeben ist.
- (3) In Hinblick auf die interkulturelle Erfahrung ist das Praktikum generell im europäischen Ausland zu absolvieren. Sollte dies aus persönlichen Gründen nicht möglich sein, so kann es nach Zustimmung der bzw. des Praktikumsbeauftragten auch im Inland absolviert werden.

§ 5

Zeitliche Regelungen

- (1) Das Praktikum dauert 6 Wochen, auf Wunsch der Studierenden auch länger. Es soll möglichst ohne Unterbrechung und Wechsel der Praktikumsstelle absolviert werden. Eine Aufteilung des Praktikums oder ein Wechsel der Praktikumsstelle ist mit Zustimmung der bzw. des Praktikumsbeauftragten möglich.
- (2) Die Arbeitszeit während des Praktikums entspricht der beim Praktikumsgeber üblichen regelmäßigen Arbeitszeit (Vollzeit). Aus triftigen Gründen kann mit Zustimmung der bzw. des Praktikumsbeauftragten auch eine Teilzeittätigkeit vereinbart werden, wobei sich die Praktikumsdauer dann in der Regel entsprechend verlängert.
- (3) Ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle ist dem Praktikumsgeber unverzüglich anzuzeigen; Arbeitsunfähigkeit ist spätestens am vierten Tag durch ärztliches Attest zu belegen. Fehlzeiten ab dem 6. Arbeitstag müssen nachgeholt werden.

§ 6

Praktikumsbescheinigung und Praktikumsbericht

- (1) Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, nach dem Praktikum eine formlose Bescheinigung des Praktikumsgebers über das Ableisten des Praktikums beim Praktikumsbeauftragten einzureichen.
- (2) Die Bescheinigung enthält mindestens folgende Angaben:
 - Bezeichnung und Anschrift des Praktikumsgebers sowie Praktikumsbetreuer
 - Zeitraum, in dem das Praktikum absolviert wurde, und Fehlzeiten
 - Tätigkeitsbereich des Praktikanten
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Praktikums einen Praktikumsbericht einzureichen. Die bzw. der Praktikumsbeauftragte legt Anforderungen an Form und Inhalt des Praktikumsberichts fest.

§ 7

Anerkennung des Praktikums

- (1) Die fachpraktische Ausbildung wird nach Maßgabe der folgenden Regelungen als "mit Erfolg durchgeführt" anerkannt. Über das erfolgreich durchgeführte Praktikum erstellt die bzw. der Praktikumsbeauftragte eine Bescheinigung.
- (2) Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage der vom Praktikumsgeber ausgestellten Bescheinigung und des Praktikumsberichts. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die bzw. der Praktikumsbeauftragte.
- (3) In Ausnahmefällen, wenn das Ableisten eines Praktikums im Rahmen des Studiums aus persönlichen oder dienstlichen Gründen unmöglich ist, können anderweitig gemachte berufliche Erfahrungen anstelle eines Praktikums anerkannt werden. Voraussetzung hierfür ist eine Gleichwertigkeit der vorliegenden Berufserfahrung mit den in § 4 formulierten Anforderungen sowie die Fertigung eines Berichts und der Nachweis über die Tätigkeit mittels Arbeitsvertrag, Zeugnis o.ä. Über die Anerkennung entscheidet in diesen Fällen der Prüfungsausschuss auf Empfehlung der bzw. des Praktikumsbeauftragten. Entsprechend ist bei einer Verkürzung des Praktikums zu verfahren.
- (4) Wird das Praktikum nicht als "mit Erfolg durchgeführt" anerkannt, ist es zu wiederholen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Wildau in Kraft.



Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident